

FRIEDHOFREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Ort

Artikel 1

- 1.1 Der Friedhof der reformierten Kirchgemeinde Cordast ist der offizielle Bestattungsort für reformierte Verstorbene mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Cordast.
- 1.2 Es dürfen dort ebenfalls Reformierte, welche ausserhalb des Kirchgemeindegebietes gestorben sind und nicht-reformierte Verstorbene¹ bestattet werden, sofern genügend Platz auf dem Friedhof vorhanden ist.

Verwaltung

Artikel 2

- 2.1 Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen entsprechend diesem Reglement.
- 2.2 Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

Register

Artikel 3

Die Kirchgemeinde führt ein Register. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum sowie die Adresse der Rechtsnachfolge.

Friedhofaufsicht

Artikel 4

- 4.1 Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.
- 4.2 Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofes zu wahren.
- 4.3 Es ist verboten, Gräber, Grabmäler, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dort laufen zu lassen.

¹ *Siehe Verträge über das Bestattungsrecht mit den Gemeinden Gurmels und Kleinböisingen*

II. Organisation

Totengräber

Artikel 5

- 5.1 Der Kirchgemeinderat bestimmt den Totengräber und beauftragt diesen, die Gräber nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements entsprechend auszuheben.
- 5.2 Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und platziert den Blumenschmuck.

Friedhofordnung

Artikel 6

- 6.1 Der Kirchgemeinderat bestimmt die Reiheneinteilung des Friedhofes.
- 6.2 Verstorbene Kinder unter 6 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet.
- 6.3 Aschenurnen werden in einem für sie bestimmten Sektor beigesetzt. Aschenurnen können im Grabe eines/r Angehörigen beigesetzt werden.
- 6.4 Die Gestaltung der Abdankungsfeier und die Beisetzung ist, nach Absprache mit einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Cordast, Angelegenheit der Trauerfamilie.

Masse der Gräber

Artikel 7

- 7.1 Die Gräber für Erwachsene müssen folgende Masse aufweisen:

Länge	180 cm
Breite	80 cm
Tiefe	180 cm
- 7.2 Die Gräber für Kinder müssen folgende Masse aufweisen:

Länge	120 cm
Breite	60 cm
Tiefe	175 cm

7.3 Die Gräber für Aschenurnen müssen folgende Masse aufweisen:

Länge	30 cm
Breite	30 cm
Tiefe	60 cm

Grabeinfassungen

7.4 Die Grabeinfassungen müssen folgende Masse haben:

Länge	180 cm
Breite:	80 cm

Urnen- und Kindergräber haben keine Einfassungen.

Masse der Grabmäler

7.5 Die maximal zulässigen Masse für Grabmäler betragen:

Für Erwachsenengräber	Höhe	110 cm, Breite	60 cm
Für Kindergräber	Höhe	80 cm, Breite	40 cm
Für Urnengräber	Höhe	90 cm, Breite	50 cm

Spezielle Grabmäler müssen von der Friedhofkommission genehmigt werden.

Artikel 8

Setzen der Grabmäler

- 8.1 Jedes Grab ist mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen. Auf dem Grabmal müssen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen festgehalten sein
- 8.2 Die Grabmäler müssen den Forderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und natürlichen Gesteinsarten sind zugelassen. Ausgeschlossen sind: Beton, Schrifttafeln aus Glas, Email, Blech, Kunststoff und Metallschriften auf allen Weichgesteinen.
- 8.3 Das Setzen des Grabmals bei Erdbestattungen ist erst 12 Monate nach der Beerdigung gestattet.

Artikel 9

Unterhalt der Gräber

- 9.1 Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Familie des/der Verstorbenen.
- 9.2 Der Kirchgemeinderat ordnet den Unterhalt von verwahrlosten Grabstätten an. Die Kosten dafür werden der Familie des/der Verstorbenen auferlegt.

- 9.3 9.3 Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu deponieren.

Artikel 10

Unterhalt der Grabmäler

- 10.1 Die Grabmäler sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind richtig zu stellen, beschädigte zu reparieren.
- 10.2 Diese Arbeiten sind innert 30 Tagen nachdem sie der Kirchgemeinderat dazu aufgefordert hat, durch die Familie des/der Verstorbenen auszuführen.

Unterhalt der Wege

Artikel 11

Der Unterhalt der Wege, welche die Gräber voneinander trennt, wird durch die Kirchgemeinde ausgeführt.

III. Aufhebung der Gräber

Artikel 12

Dauer der Gräber

- 12.1 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren aufgehoben werden.
- 12.2 Der Kirchgemeinderat beschließt die Aufhebung der Gräber. Er kann sie über eine Frist von 20 Jahren bestehen lassen, und die Aufhebung etappenweise anordnen.
- 12.3 Nachträgliche Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Grab/Urnengrab verlängert die Ruhezeit der erstbestatteten Person nicht.
- 12.4 Solange ein Grab aufrechterhalten bleibt, hat es die Familie des/der Verstorbenen zu unterhalten.

Aufhebung der Gräber

Artikel 13

Der Kirchgemeinderat teilt den Rechtsnachfolgern die Aufhebung schriftlich mit und setzt eine Frist von 90 Tagen an, um das Grab abzuräumen.

Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Grabmäler, Grabeinfassungen, Pflanzen etc. werden durch die Kirchgemeinde entfernt.

IV. Gemeinschaftsgräber

Bestattung

Artikel 14

14.1 Es besteht die Möglichkeit einer Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab. Die Kirchgemeinde verfügt über ein namenloses Gemeinschaftsgrab und ein Gemeinschaftsgrab, in dem die Namen der Verstorbenen in einen Stein graviert werden.

14.2 Im namenlosen Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt.

14.3 Im Gemeinschaftsgrab mit Namen wird die Urne beigesetzt. Es darf nur eine verrottbare Urne beigesetzt werden.

Beschriftung

Artikel 15

Die Urne wird bei der jahreszeitlich entsprechenden Säule beigesetzt. Die Namensgravur des/der Verstorbenen wird auf einem einzelnen Stein, der entsprechenden Säule vorgenommen und von der Kirchgemeinde in Auftrag gegeben.

Bepflanzung

Artikel 16

Private Anpflanzungen sind auf den Gemeinschaftsgräbern untersagt. Die gesamte Gestaltung fällt in die Obliegenheit der Kirchgemeinde.

Grabschmuck

Artikel 17

Auf den vorgesehenen Flächen der Gemeinschaftsgräber besteht die Möglichkeit, für kurze Zeit nach der Beisetzung oder einem Gedenktag, Blumenschmuck aufzustellen. Für das Aufstellen von Kränzen stellt die Kirchgemeinde Kranzständer zur Verfügung.

Entfernung der Namenssteine

Artikel 18

Nach Ablauf von 20 Jahren oder bei Bedarf werden die Namenssteine entfernt. Der Kirchgemeinderat teilt den Rechtsnachfolgern das Entfernen des Steins mit. Er setzt eine Frist von 90 Tagen, in denen der Stein abgeholt werden kann.

Gebühren

IV. Gebühren

Die Gebühren werden nach einem von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Gebührentarif verrechnet (siehe Anhang).

V. Rechtsmittel

Massnahmen

Artikel 19

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements leitet der Kirchgemeinderat die notwendigen Massnahmen ein.

Einsprache an den Kirchgemeinderat

Artikel 20

- 20.1 Verfügungen, die vom Kirchgemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Kirchgemeinderat anfechtbar.
- 20.2 Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des/der Einsprechers/in, welche/r ebenfalls seine/ihre Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem/ihrer Besitz beilegt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Artikel 21

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt des Seebezirkes in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. Juni 1962 sowie die Ergänzung zu Friedhofreglement Cordast vom 13. April 1987.

Bei Unstimmigkeiten ist die deutsche Fassung verbindlich!

Cordast, 03. Dezember 2007

Die Präsidentin: Silvia Aegerter

Die Sekretärin: Monika Zurkinden